



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2016

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. 5 U 140/15 **Urteil vom 20.06.2016**  
internationale Zuständigkeit
2. 6 U 139/14 **Urteil vom 12.12.2015**  
ungerechtfertigte Bereicherung; Risikoausschluss;  
Direktanspruch
3. 6 U 203/15 **Urteil vom 06.06.2016**  
deklaratorisches Schuldanerkenntnis,  
Regulierungszusage, Sorgfaltspflicht im Supermarkt
4. 6 U 222/15 **Urteil vom 04.07.2016**  
Berufsunfähigkeit, konkrete Verweisung
5. 6 U 4/16 **Urteil vom 07.07.2016**  
Unfallversicherung, Invalidität, geistige Leistungsfähigkeit,  
psychische Beeinträchtigung, Leistungsausschluss
6. 6 U 13/16 **Urteil vom 30.05.2016**  
Lichtzeichenanlage, Wechsel von Grün- auf Gelblicht,  
Haltelinie
7. 6 U 53/16 **Urteil vom 11.07.2016**  
gemischte Anstalt
8. 7 U 14/16 **Urteil vom 03.06.2016**  
Kollision, Straßengabelung, Änderung der Fahrtrichtung,  
Vorfahrtstraße, Rechtsüberholen, Rechtsfahrgebot,  
Fahrstreifenwechsel

9. 8 U 160/15 und 8 U 161/15 **Urteile vom 25.07.2016**  
GmbH, Gesellschaft, Gesellschafter,  
Geschäftsführer, treuwidrige Stimmabgabe,  
Abberufen, Gesellschafterversammlung
10. 10 U 83/15 **Urteil vom 12.07.2016**  
Pflichtteil, Pflichtteilsunwürdigkeit, unechte Urkunde
11. 10 W 14/16 **Beschluss vom 11.08.2016**  
Kostenprivileg für die Landwirtschaft
12. 10 W 23/16 **Beschluss vom 11.08.2016**  
Geschäftswert, Löschung des Hofvermerks
13. 21 U 40/16 **Beschluss vom 14.04.2016**  
Bauvertrag, einstweilige Verfügung, Vormerkung,  
Bauhandwerker-Sicherungshypothek, Aufhebung,  
Sicherheitsleistung, Hinterlegung, Bürgschaft
14. 22 U 161/15 **Urteil vom 18.07.2016**  
Verkauf, Wohnhaus, Keller, Wassereinbruch, Wasser,  
Aufklärungspflicht, arglistige Täuschung, Rücktritt,  
Gewährleistungsausschluss, Vollstreckungsgegenklage
15. 26 U 187/15 **Urteil vom 13.05.2016**  
Sklerosierungsbehandlung, Besenreiser, ärztliche  
Aufklärung, ästhetischer Eingriff, Injektion
16. 26 U 203/15 **Urteil vom 08.07.2016**  
Aufklärungspflicht, Risikoaufklärung, Sprunggelenk,  
Arthrodesese, Pseudoarthrose, hypothetische Einwilligung
17. 27 W 27/16 **Beschluss vom 24.05.2016**  
Handelsregister, Gesellschafterliste, GmbH, GbR als  
Gesellschafter, Aufnahme in Gesellschafterliste
18. 28 U 175/15 **Urteil vom 21.07.2016**  
Autokauf, Neufahrzeug, Transportschaden,  
Nachbesserung, Nacherfüllung, Rücktritt
19. 28 U 2/16 **Urteil vom 21.07.2016**  
Autokauf, Sachmangel, Beschaffenheitsvereinbarung,  
Vorfeldangabe, mobile.de
20. 31 U 284/15 **Urteil vom 18.07.2016**  
Darlehen, Verbraucherdarlehen, Widerrufsrecht,  
Widerrufsbelehrung, Fußnote, Verwirkung, Treu und  
Glauben
21. 32 SA 24/16 **Beschluss vom 07.07.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Haustürgeschäft, Verbraucher,  
Gerichtsstand
22. 32 SA 31/16 **Beschluss vom 17.06.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Allgemeine  
Geschäftsbedingungen, Verweisungsbeschluss,  
Bindungswirkung, Auslegung
23. 32 SA 45/16 **Beschluss vom 14.07.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Vollstreckungsgericht,  
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Anhörung

## Familiensenate

1. **2 UF 186/15**      **Beschluss vom 28.12.2015**  
Wohnungszuweisung, unbillige Härte, Trennungsjahr, Besuche
2. **4 UF 99/16**      **Beschluss vom 01.08.2016**  
Auskunftsrecht der Kindeseltern gegenüber Ergänzungspfleger bzw. Einrichtung
3. **12 UF 51/16**      **Beschluss vom 20.07.2016**  
Sozial-familiäre Vaterschaft
4. **14 WF 119/16**      **Beschluss vom 04.08.2016**  
Rechtsmittel, VKH-Verfahren, einstweilige Anordnung, Umgangspflegschaft

## Strafsenate

1. **4 RVs 58/16**      **Beschluss vom 30.06.2016**  
Betrug, Untreue, Schuldpruchberichtigung durch das Revisionsgericht
2. **4 RVs 78/16**      **Beschluss vom 02.08.2016**  
Revisionsbegründungsschrift, Verteidiger, Steuerberater
3. **5 Ws 249/16**      **Beschluss vom 19.07.2016**  
Anordnung, laufende Hauptverhandlung, Entnahme von Körperzellen

## Anwaltsgerichtshof

- 2 **AGH 1/16**      **Beschluss vom 30.06.2016**  
Rügeverfahren, Selbstreinigungsverfahren, berufsrechtlich (un-)zulässige Rechtsanwaltswerbung

## Zivilsenate

- zu 1:      5 U 140/15      Urteil vom 20.06.2016**  
**internationale Zuständigkeit**

Normzweck des Art. 7 Nr.2 EuGVVO (früher Art. 5 Nr. 3 EuGVVO) ist , dass sich der Schädiger wegen der größeren Beweisnähe und der häufigen Rechtsnähe am Ort der Tat rechtfertigen soll. Die hier verklagte ursprüngliche Eigentümerin des streitgegenständlichen Fahrzeuges ist aber sowohl in Italien wie auch in Deutschland Geschädigte der in Rede stehenden unerlaubten Handlung gewesen. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nicht zu vereinbaren, dass ausgerechnet sie sich nunmehr vor dem Landgericht Essen auf Feststellung des Eigentums an dem Fahrzeug verklagen lassen muss.

- zu 2:      6 U 139/14      Urteil vom 12.12.2015**  
**ungerechtfertigte Bereicherung; Risikoausschluss; Direktanspruch**

1.

Tilgt der Kfz-Haftpflichtversicherer durch seine Leistung die Haftpflichtschuld seines Versicherungsnehmers ohne diesem gegenüber dazu verpflichtet zu sein, weil der konkrete Schaden von einem gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Risikoausschluss (hier: § 103 VVG) erfasst ist, kann er seine Leistung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung von dem geschädigten Leistungsempfänger nur dann zurückverlangen, wenn er unter dem Vorbehalt der bestehenden Leistungsverpflichtung gegenüber dem Schädiger geleistet hat.

2.

Der Vorbehalt der bestehenden Leistungsverpflichtung muss ausdrücklich erklärt werden oder sich für den Leistungsempfänger unzweideutig aus den Umständen des Falles ergeben. Allein das vermeintliche Bestehen eines Direktanspruchs nach § 115 VVG begründet nicht die Annahme, der Kfz-Haftpflichtversicherer habe sich die Rückforderung des Geleisteten für den Fall des Nichtbestehens seiner Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Schädiger vorbehalten wollen.

**zu 3: 6 U 203/15 Urteil vom 06.06.2016  
deklaratorisches Schuldanerkenntnis, Regulierungszusage, Sorgfaltspflicht  
im Supermarkt**

1.

Eine regelmäßig ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis darstellende Regulierungszusage eines Versicherers liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Haftpflichtversicherer keine Einwendungen zum Haftungsgrund erhebt, einen Teilbetrag des geforderten Schadens ohne Leistungszweckbestimmung zahlt und die Vereinbarung eines Gesprächstermins mit dem Ziel einer abschließenden Regulierungsvereinbarung anbietet.

2.

Wer sich als Kunde in einem Gang eines Supermarkts rückwärts bewegt (hier: Rückwärtsschritt, weil ein Arbeitsgerät mit einer Palette den Weg versperrt) ohne sich zuvor umzuschauen, handelt nicht sozialadäquat, sondern schuldhaft, weil er stets mit dort befindlichen anderen Kunden rechnen muss.

3.

Passiert ein Kunde im Supermarkt einen anderen Kunden in dessen unmittelbarer Nähe, muss er auch mit dessen etwaigen Rückwärtsbewegungen rechnen.

**zu 4: 6 U 222/15 Urteil vom 04.07.2016  
Berufsunfähigkeit, konkrete Verweisung**

1.

Für die Frage, ob der seine Berufsunfähigkeit geltend machende VN eine seiner bisherigen Lebensstellung entsprechende andere Tätigkeit ausüben kann, kommt es auf die für die Verweisungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie darauf an, ob die neue Tätigkeit in ihrer Vergütung und sozialen Wertschätzung nicht deutlich unter das Niveau seiner zuvor ausgeübten Tätigkeit absinkt.

2.

In welchem Umfang die Lebensstellung des VN von seiner ursprünglichen Ausbildung oder von einer davon abweichenden Berufserfahrung geprägt ist, hängt auch davon ab, wie weit er sich im Rahmen seiner beruflichen Laufbahn

durch die Ausübung ausbildungsferner Tätigkeiten von seinem ursprünglichen Ausbildungsberuf entfernt hat.

3.

Da das allgemeine Risiko, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, in der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht mitversichert ist, müssen die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt und die sich darauf gründende Chance auf den Erhalt einer neuen Arbeitsstelle jedenfalls dann unberücksichtigt bleiben, wenn der VN im Falle einer konkreten Verweisung die seine Lebensstellung prägende Verweisungstätigkeit nach zweieinhalb Jahren infolge nicht krankheitsbedingter Kündigung verloren hat.

4.

Eine konkrete Verweisung eines als stellvertretender Werkstattleiter eines Logistikzentrums tätigen Arbeiters auf eine im Angestelltenverhältnis ausgeübte Tätigkeit als Ausgangsexpedient im Bereich Transport dieses Logistikzentrums kann die bisherige Lebensstellung wahren (hier bejaht).

**zu 5: 6 U 4/16 Urteil vom 07.07.2016  
Unfallversicherung, Invalidität, geistige Leistungsfähigkeit, psychische  
Beeinträchtigung, Leistungsausschluss**

1.

Die für die Feststellung der Invalidität erforderliche Dauerhaftigkeit ist nicht gegeben, wenn die krankheitsbedingte Beeinträchtigung der geistigen Leistungsfähigkeit (hier aufgrund einer rezidivierenden depressiven Störung) nur während akuter Phasen auftritt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit zum maßgebenden Zeitpunkt deutlich unter 50 % liegt.

2.

Eine nach Ziffer 5.2.6 AUB 2008 zum Leistungsausschluss führende psychische Beeinträchtigung der geistigen Leistungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie ausschließlich auf einer psychischen Reaktion auf das Unfallereignis beruht, d.h. wenn ihre Entstehung allein mit der psychogenen Natur der Verarbeitung des Gesamtgeschehens durch den VN erklärt werden kann und wenn der Unfall und seine physischen Folgen allenfalls Auslöser für ihre Entstehung geworden sein können; davon zu unterscheiden sind diejenigen Fälle, in denen der Unfall und seine physischen Folgen nicht nur Auslöser, sondern der eigentliche Grund für die Entstehung der psychischen Störung worden sind, denn dann kann nicht mehr lediglich von einer psychischen Reaktion auf das Unfallereignis ausgegangen werden.

**zu 6: 6 U 13/16 Urteil vom 30.05.2016  
Lichtzeichenanlage, Wechsel von Grün- auf Gelblicht, Haltelinie**

Ein Wechsel der Lichtzeichen einer Lichtzeichenanlage von Grün- auf Gelblicht ordnet an anzuhalten, wenn dies mit normaler Betriebsbremsung möglich ist. Gegen diese Regelung verstößt schuldhaft, wer nach einem Wechsel der Lichtzeichen von grün auf gelb mit einem Sattelzug in den Kreuzungsbereich einfährt, obwohl ihm mit normaler Betriebsbremsung ein Anhalten zwar erst jenseits der Haltelinie, aber noch vor der Lichtzeichenanlage möglich ist.

**zu 7: 6 U 53/16  
gemischte Anstalt**

**Urteil vom 11.07.2016**

1.

Eine das Erfordernis der schriftlichen Zusage des Versicherers auslösende gemischte Krankenanstalt i. S. d. § 4 Abs. 5 MB/KK liegt vor, wenn die Anstalt nach ihrem medizinischen Konzept sowohl reine Krankenhausleistungen als auch die Behandlungen und Leistungen eines Sanatoriumsbetriebs erbringen kann; auf die konkrete Ausgestaltung der tatsächlich gewählten Therapie des Versicherten im Einzelfall kommt es dabei nicht an.

2.

Krankenanstalten, die ihre Patienten nach dem alternativen Konzept der Traditionellen Chinesischen Medizin behandeln, in der zur Behandlung akuter Erkrankungen auch solche Therapieformen zur Anwendung gelangen, die sich bei isolierter Betrachtung als Maßnahmen zur Rehabilitation darstellen, können nur dann nicht als gemischte Anstalten angesehen werden, wenn die besondere Art der Therapieform ausschließlich dem Zweck der Behandlung der akuten Erkrankung dient und nicht – auch – der Rehabilitation oder der Hilfe zur Selbsthilfe. Hierzu muss der Versicherungsnehmer im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast substantiiert vortragen.

**zu 8: 7 U 14/16**

**Urteil vom 03.06.2016**

**Kollision, Straßengabelung, Änderung der Fahrtrichtung, Vorfahrtstraße, Rechtsüberholen, Rechtsfahrgebot, Fahrstreifenwechsel**

1.

Zum Pflichtenprogramm beim Befahren einer Straßengabelung.

2.

Zur "Sicherung" des sog. Integritätzuschlags (Abrechnung auf 130%-Basis) im Wege des Feststellungsantrags.

**zu 9: 8 U 160/15 und 8 U 161/15**

**Urteile vom 25.07.2016**

**GmbH, Gesellschaft, Gesellschafter, Geschäftsführer, treuwidrige Stimmabgabe, Abberufen, Gesellschafterversammlung**

Zu der Frage, ob ein Gesellschafter einer GmbH in einer Gesellschafterversammlung durch eine treuwidrige Stimmabgabe das Abberufen des Geschäftsführers der GmbH verhindert hat. Zu der Frage, ob eine behauptete Falschaussage des Geschäftsführers sowie weitere, vom klagenden Gesellschafter vorgetragene Gründe einen wichtigen Grund für die Abberufung des Geschäftsführers darstellen.

**zu 10: 10 U 83/15**

**Urteil vom 12.07.2016**

**Pflichtteil, Pflichtteilsunwürdigkeit, unechte Urkunde**

Auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist kann die Pflichtteilsunwürdigkeit noch einredeweise geltend gemacht werden.

Ein Gebrauchmachen eines Testaments, das vom Erblasser nicht eigenhändig geschrieben, sondern von ihm nur unterschrieben ist, erfüllt nicht den Tatbestand

der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB und führt deshalb nicht zur Erb- oder Pflichtteilsunwürdigkeit.

**zu 11: 10 W 14/16 Beschluss vom 11.08.2016**  
**Kostenprivileg für die Landwirtschaft**

Das Kostenprivileg für die Landwirtschaft gemäß § 48 GNotKG ist eng auszulegen. Es gilt nicht generell für sämtliche gerichtliche Verfahren, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb betreffen, sondern nur unter engen Voraussetzungen für die im Zusammenhang mit der Übergabe oder Zuwendung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehenden Verfahren.

Die unmittelbare Fortführung des Betriebes durch den Übernehmer muss im Zeitpunkt der Übergabe erfolgen. Diese Voraussetzung kann bei einer Verpachtung des übernommenen Betriebes objektiv nicht erfüllt werden.

**zu 12: 10 W 23/16 Beschluss vom 11.08.2016**  
**Geschäftswert, Löschung des Hofvermerks**

Der Geschäftswert für das Verfahren zur Löschung des Hofvermerks vor dem Landwirtschaftsgericht ist gemäß §§ 36 I, 46 GNotKG nach dem Verkehrswert des Hofes zu bemessen. Wegen des geringen Aufwandes des Verfahrens ist es gerechtfertigt, nicht den vollen Verkehrswert, sondern einen Anteil von 20 % anzusetzen.

Das Kostenprivileg für die Landwirtschaft gemäß § 48 GNotKG ist für diese Verfahren nicht anzuwenden. Dieses betrifft unter engen Voraussetzungen nur die Verfahren, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Übergabe des Betriebes stehen. Davon kann bei der Erklärung des Eigentümers nach § 4 HöfeVfO, dass die Hofeigenschaft entfallen soll und der Hofvermerk zu löschen ist, nicht die Rede sein.

**zu 13: 21 U 40/16 Beschluss vom 14.04.2016**  
**Bauvertrag, einstweilige Verfügung, Vormerkung, Bauhandwerker-Sicherungshypothek, Aufhebung, Sicherheitsleistung, Hinterlegung, Bürgschaft**

Eine auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus § 648 BGB auf eine Bauhandwerker-Sicherungshypothek gerichtete einstweilige Verfügung ist gem. § 939 ZPO aufzuheben, wenn der Besteller eine ausreichende Sicherheit in Form der Hinterlegung oder einer Bürgschaft stellt, da in diesem Fall zumindest das Erfordernis einer vorläufigen Sicherung beseitigt wird (Anschluss an RG, Urteil v. 28.8.1903, Az. VII 32/03, RGZ 55, 140, 143; OLG Düsseldorf, Urteil v. 21.2.1984, Az. 23 U 82/83, BauR 1985, 334, 336).

Ausreichend ist eine anderweitige Sicherheit, wenn sie der Sicherungshypothek quantitativ und qualitativ gleichwertig ist, während es nicht darauf ankommt, ob die Grundbucheintragung dem Auftragnehmer eine stärkere Verhandlungsposition verschafft (Anschluss an KG, Urteil v. 29.7.2008, Az. 7 U 230/07, IBR 2010, 335; Abgrenzung zu OLG Hamm, Urteil v. 27.10.1992, Az. 26 U 132/92, BauR 1993, 115, 117).

Die ausreichende anderweitige Sicherheit des Bauhandwerkers im Sinne von § 939 ZPO kann sowohl im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gem. § 924 ZPO

als auch unter dem Gesichtspunkt veränderter Umstände gem. § 927 ZPO geltend gemacht werden, so dass ein Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung nicht erforderlich ist; über den Antrag gem. § 939 ZPO ist deshalb auch nach Rücknahme des Widerspruchs zu entscheiden.

Sicherheit im Sinne von § 939 ZPO kann in Form einer Bürgschaft nicht durch Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde gestellt werden, weil die Sicherheit erst bei Abschluss des Bürgschaftsvertrags besteht und dieser den Zugang des Bürgschaftsversprechens beim Gläubiger voraussetzt (Anschluss an BGH, Beschluss v. 10.4.2008, Az. I ZB 14/07, NJW 2008, 3220, 3221).

**zu 14: 22 U 161/15 Urteil vom 18.07.2016**  
**Verkauf, Wohnhaus, Keller, Wassereinbruch, Wasser, Aufklärungspflicht, arglistige Täuschung, Rücktritt, Gewährleistungsausschluss, Vollstreckungsgegenklage**

Der Verkäufer eines Wohnhauses, dessen Keller im Jahre 1938 gebaut worden ist, muss den Kaufinteressenten darüber aufklären, dass Wasser in flüssiger Form breitflächig in den Keller bei starken Regenfällen eindringt.

Bei arglistigem Verschweigen des Wassereinbruchs durch den Verkäufer kann der im notariellen Kaufvertrag vereinbarte Gewährleistungsausschluss wirkungslos sein.

**zu 15: 26 U 187/15 Urteil vom 13.05.2016**  
**Sklerosierungsbehandlung, Besenreiser, ärztliche Aufklärung, ästhetischer Eingriff, Injektion**

Die Sklerosierungsbehandlung von sog. Besenreisern erfordert eine umfassende ärztliche Aufklärung des Patienten, wenn es sich um einen rein ästhetischen Eingriff handelt. Wird der Patient ausreichend aufgeklärt, kann der für den Patienten schmerzhafteste Umstand, dass Injektionsmittel nicht in eine Vene, sondern in umliegendes Gewebe gelangt, nicht als Behandlungsfehler zu werten sein.

**zu 16: 26 U 203/15 Urteil vom 08.07.2016**  
**Aufklärungspflicht, Risikoaufklärung, Sprunggelenk, Arthrodese, Pseudoarthrose, hypothetische Einwilligung**

Vor einer Versteifungsoperation des Sprunggelenks (Arthrodese) kann ein Arzt einen Patienten über das Risiko einer Pseudoarthrose aufzuklären haben.

**zu 17: 27 W 27/16 Beschluss vom 24.05.2016**  
**Handelsregister, Gesellschafterliste, GmbH, GbR als Gesellschafter, Aufnahme in Gesellschafterliste**

Ist eine (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts Gesellschafter einer GmbH, so sind in die Gesellschafterliste neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solcher auch die ihr angehörenden Gesellschafter aufzunehmen.



**zu 18: 28 U 175/15 Urteil vom 21.07.2016**  
**Autokauf, Neufahrzeug, Transportschaden, Nachbesserung, Nacherfüllung, Rücktritt**

Zu der Frage, wann der Käufer an eine einmal gewählte Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) gebunden ist.

Der Verkäufer kann den Einwand der Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung (§ 439 Abs. 3 BGB) nicht mehr erheben, wenn der Käufer den Rücktritt oder die Minderung erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt hat.

**zu 19: 28 U 2/16 Urteil vom 21.07.2016**  
**Autokauf, Sachmangel, Beschaffenheitsvereinbarung, Vorfeldangabe, mobile.de**

Angaben zur Fahrzeugbeschreibung in einem bei www.mobile.de veröffentlichten Inserat eines Kfz-Händlers werden Grundlage einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung, wenn sie anschließend nicht widerrufen werden.

**zu 20: 31 U 284/15 Urteil vom 18.07.2016**  
**Darlehen, Verbraucherdarlehen, Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung, Fußnote, Verwirkung, Treu und Glauben**

Entspricht die Widerrufsbelehrung zu einem Verbraucherdarlehensvertrag inhaltlich oder in der äußeren Gestaltung nicht vollständig dem Muster der Anl. 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F., weil der Unternehmer den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat, greift die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1, Abs. 3 BGB-InfoV a.F. nicht. Die Widerrufsbelehrung genügt auch nicht den Anforderungen des § 355 BGB a.F., wenn sie durch Unklarheiten hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist dem Verbraucher die Rechtslage nicht hinreichend deutlich und zutreffend vor Augen führt. Etwaige Gründe des Verbrauchers für einen Widerruf sind nach §§ 495 I, 355 I 1,2, III 3 BGB a.F. rechtlich unerheblich.

**zu 21: 32 SA 24/16 Beschluss vom 07.07.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Haustürgeschäft, Verbraucher, Gerichtsstand**

Zum Vorliegen eines Haustürgeschäfts gemäß § 312 I 1 Nr. 1 BGB a.F. (gültig bis 12.06.2014) als Voraussetzung für den „Verbrauchergerichtsstand“ gemäß § 29c ZPO a.F. (gültig bis 12.06.2014).

**zu 22: 32 SA 31/16 Beschluss vom 17.06.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung, Auslegung**

Ein Verweisungsbeschluss kann nicht bindend sein, wenn er auf einer nicht mehr vertretbaren, unrichtigen Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht, entgegenstehenden Parteivortrag und auch dem Ergebnis der Auslegung entgegenstehende gesetzliche Formulierungen nicht berücksichtigt.

**zu 23: 32 SA 45/16 Beschluss vom 14.07.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Vollstreckungsgericht, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Anhörung**

Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts kann gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO bestimmt werden, wenn gegen mehrere Schuldner, denen eine oder mehrere Forderungen gemeinschaftlich zustehen sollen, einheitlich durch Pfändung dieser Forderung vollstreckt werden soll. In diesem Zuständigkeitsbestimmungsverfahren sind die Schuldner nicht anzuhören.

## **Familiensenate**

**zu 1: 2 UF 186/15 Beschluss vom 28.12.2015**  
**Wohnungszuweisung, unbillige Härte, Trennungsjahr, Besuche**

Wiederholte Besuche der neuen Lebensgefährtin des Ehemannes, teilweise auch über Nacht, stellen zumindest in einer beengten Wohnsituation eine unbillige Härte im Sinne des § 1361b Abs. 1 BGB dar. Die eheliche Wohnung ist daher in einem zeitlich begrenzten Umfang - hier: bis zum Ablauf des Trennungsjahres - der Ehefrau zuzuweisen, auch wenn der Ehemann Alleineigentümer ist.

**zu 2: 4 UF 99/16 Beschluss vom 01.08.2016**  
**Auskunftsrecht der Kindeseltern gegenüber Ergänzungspfleger bzw. Einrichtung**

1.  
Den Kindeseltern steht in entsprechender Anwendung des § 1686 BGB ein Auskunftsrecht gegenüber dem bestellten Ergänzungspfleger bzw. Vormund zu, nicht aber gegenüber der insoweit personenverschiedenen Obhutsperson oder Einrichtung.
2.  
Die Auskunftsverpflichtung kann auch Angaben dazu umfassen, mit welchen Personen das Kind Umgang hat bzw. hatte.
3.  
Die Auskunftsverpflichtung ist nicht durch die Angabe des Ergänzungspflegers bzw. Vormundes erfüllt, er könne hierzu aus seiner Erinnerung nichts sagen; die Auskunftsperson ist insoweit dazu verpflichtet, weitere Erkundigungen, beispielsweise bei der Person oder Einrichtung, die die tatsächliche Obhut für das Kind innehat, einzuholen.

**zu 3: 12 UF 51/16 Beschluss vom 20.07.2016**  
**Sozial-familiäre Vaterschaft**

Eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater steht einer Anfechtung durch den leiblichen Vater dann nicht entgegen, wenn dieser im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind hat und mit diesem in einer Familie zusammenlebt. In dieser Konstellation ist § 1600 Abs. 2 BGB einschränkend auszulegen.

**zu 4: 14 WF 119/16 Beschluss vom 04.08.2016**  
**Rechtsmittel, VKH-Verfahren, einstweilige Anordnung, Umgangspflegschaft**

1.

Der Rechtsmittelzug im VKH-Verfahren kann grundsätzlich nicht weiter gehen als derjenige in der Hauptsache. Die sofortige Beschwerde gegen die Versagung von VKH mangels Erfolgsaussicht ist daher nicht nur dann unzulässig, wenn die Hauptsacheentscheidung wegen Nichterreichens der Mindestbeschwerde unanfechtbar wäre (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO), sondern auch dann, wenn es sich um ein einstweiliges Anordnungsverfahren handelt, dessen Gegenstand nicht unter den Katalog des § 57 S. 2 FamFG fällt (vgl. BGH FamRZ 2005, 790; OLG Hamm [14. FamS] FamRZ 2015, 950).

2.

Ein einstweiliges Anordnungsverfahren, das eine Umgangspflegschaft zum Gegenstand hat, betrifft nicht i. S. v. § 57 S. 2 Nr. 1 FamFG die elterliche Sorge (Anschluss an OLG Köln FamFR 2012, 109; OLG Celle FamRZ 2011, 574; entgegen OLG Schleswig FamRZ 2012, 151).

## **Strafsenate**

**zu 1: 4 RVs 58/16 Beschluss vom 30.06.2016**  
**Betrug, Untreue, Schuldspruchberichtigung durch das Revisionsgericht**

1.

Zum Vorliegen eines Treueverhältnisses einer von einem Betreuer für die Verhandlung über Regressforderungen des Betreuten gegenüber einer Versicherung bestellten Person.

2.

Zum Vorliegen eines Gefährdungsschadens bei Belastung mit einem Prozessrisiko.

**zu 2: 4 RVs 78/16 Beschluss vom 02.08.2016**  
**Revisionsbegründungsschrift, Verteidiger, Steuerberater**

Aus § 392 AO bzw. § 107 StBerG ergibt sich nicht, dass eine von einem Steuerberater unterzeichnete Revisionsbegründungsschrift den Anforderungen des § 345 Abs. 2 StPO genügt. Die eingangs genannten Vorschriften sind insoweit auch nicht analog anwendbar.

**zu 3: 5 Ws 249/16 Beschluss vom 19.07.2016**  
**Anordnung, laufende Hauptverhandlung, Entnahme von Körperzellen**

Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Anordnung der Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung durch das erkennende Gericht während einer laufenden Hauptverhandlung.

## Anwaltsgerichtshof

### **2 AGH 1/16      Beschluss vom 30.06.2016 Rügeverfahren, Selbstreinigungsverfahren, berufsrechtlich (un-)zulässige Rechtsanwaltswerbung**

Zum Verhältnis des Rügeverfahrens (§ 74 BRAO) zum Selbstreinigungsverfahren (§ 123 BRAO). Zur Beurteilung von Werbeanzeigen eines Rechtsanwalts im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche und auf berufsrechtliche Grenzen für eine zulässige Rechtsanwaltswerbung.

---

#### **Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)